



## Handelsverband

Verband österr. Mittel- u. Großbetriebe  
des Einzelhandels

1080 Wien, Alser Straße 45  
Telefon 42 74 61, 43 22 36  
Telex 1 13288 hvb a

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Herrn Anton BENYA  
c/o Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3  
A - 1 0 1 7 Wien

<b>Betrifft GESETZENTWURF</b>	
Zl. _____	57 -GEZ 986
<b>Datum:</b> 05. SEP. 1986	
<b>Verteilt</b>	5.9.86 fe

*Dr. Wamerbauer*

Wien, am 2. September 1986  
Z

Betrifft: BMF GZ. 06 0102/6-IV/6-86  
Entwurf eines Abgaben-  
änderungsgesetzes 1986

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf das Schreiben des Bundesministeriums für  
Finanzen vom 22.7.d.J. übermitteln wir in der Beilage  
./ 22 Fotokopien unserer Stellungnahme zu o.a. Geschäftszahl.

Wir hoffen, Ihnen hiermit gedient zu haben und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

HANDELSVERBAND

*i. A. z.*

./ Beilage erwähnt



## Handelsverband

Verband österr. Mittel- u. Großbetriebe  
des Einzelhandels

1080 Wien, Alser Straße 45  
Telefon 42 74 61, 43 22 36  
Telex 1 13288 hvb a

An das  
Bundesministerium für Finanzen

Postfach 2  
A - 1 0 1 5 Wien

Wien, am 18. August 1986  
Dr.HB/Z

Betrifft: GZ. 06 0102/6-IV/6/86(1) -  
Entwurf eines Abgabenänderungs-  
gesetzes 1986

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem oben genannten Gesetzesentwurf gestatten wir uns folgende Stellungnahme abzugeben, wobei wir uns auf jene Bestimmungen beschränken, welche für unsere Verbandsmitglieder Auswirkungen haben.

Zu Abschnitt I EStG 1972 Art. I 4) § 25 Abs. 1 Z. 3:

Wir schlagen folgende Fassung vor:

"3. Pensionen aus der gesetzlichen Sozialversicherung, gleichartige Bezüge aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen und Pensionen aus einer ausländischen gesetzlichen Sozialversicherung, die im Ausland keiner gesetzlichen Besteuerung unterliegen und die einer inländischen Sozialversicherung entspricht. Besondere Steigerungsbeträge aus der Höhrversicherung in der Pensionsversicherung bzw. Höhrversicherungspensionen sind nur mit 25 % zu erfassen."

Dieser Zusatz ist notwendig, um vorzubeugen, daß ausländische Pensionsbezüge einer doppelten Besteuerung unterworfen

-/2



werden, u.zw. durch die auszahlende Stelle im Ausland und zusätzlich durch die Steuerbehörde im Lande des Wohnsitzes des Empfängers der Sozialrente. Sollte es bei der vorgeschlagenen Fassung ohne den von uns vorgeschlagenen Zusatz bleiben, dann wäre eine Zusatzbestimmung erforderlich, daß eine etwaige von der ausländischen Pension im Ausland eingehobene Steuer auf die inländische Steuer voll anzurechnen ist.

Zu 7) § 33 Abs. 3-8 EStG.

Als Begründung für die Änderung führen die Erläuterungen aus, daß im Hinblick auf die laufende Geldentwertung der Tarif bei der Einkommen-/Lohnsteuer in gewissen Zeitabständen einer Anpassung unterzogen werden muß. Da die letzte Korrektur in zwei Etappen 1982 und 1983 durchgeführt wurde, ist nach den Erläuterungen notwendig, mit Beginn des Jahres 1987 neuerlich eine Tarifanpassung vorzunehmen. Und nun zur vorgesehenen Durchführung:

Es widerspricht dem verfassungsmäßig garantierten Grundsatz der Gleichbehandlung der Staatsbürger, wenn die steuerliche Entlastung der Einkommen in einer Art vorgenommen wird, die dem Grundsatz der Gleichbehandlung widerspricht. Die Anwendung eines mit der Einkommenshöhe betragsmäßig abnehmenden Steuerabsetzbetrages würde die Progressionswirkung des Steuertarifes zu Lasten der höheren Einkommensbezieher weiter verschärfen.

Um eine gleichmäßige Behandlung zu erreichen, wäre es nötig, alle Steuersätze und Steuerstufen entsprechend neu durchzurechnen. Wenn man aus Vereinfachungsgründen den Weg einer Erhöhung des Steuerabsetzbetrages wählt, dann müßten die neuen Steuerabsetzbeträge von den unteren Einkommen in Richtung zu den höheren Einkommen mit ansteigenden Steuerabsetzbeträgen geregelt werden. Soll die mit abgestuften Absetzbeträgen verbundene Mehrarbeit vermieden werden, dann verbleibt nur eine angemessene Erhöhung des bisherigen Steuerabsetzbetrages für alle Einkommensstufen einheitlich übrig.

Eine Absenkung des Steuerabsetzbetrages für die höheren Einkommen würde den progressiven Verlauf des Steuertarifes in Richtung zu den höheren Einkommen neuerlich zusätzlich verschärfen. Daraus ergibt sich unsere Forderung:

- a) einheitlich höherer Steuerabsetzbetrag, keine Abstufung desselben zum Nachteil der höheren Einkommen,
- b) keine rückwirkende Änderung der Steuerabsetzbeträge für den Steuerpflichtigen für vergangene Lohnperioden.

Die Festsetzung des Steuerabsetzbetrages in verschiedener Höhe würde den Lohnsteuerabzug wesentlich komplizieren und die Haftung des Arbeitgebers für die richtige Durchführung desselben schwerwiegender gestalten. Je individueller der Steuerabsetzbetrag gestaltet wird, umso schwieriger und komplizierter wird die Durchführung des Steuerabzuges, desto größer die Fehlerquellen und die Belastung der Arbeitgeber mit unbezahl-



Seite 3

Stellungnahme an BMF v.18.8.86

ter Mehrarbeit für den Fiskus. Insbesondere lehnen wir den Art. I 19 (§ 62 Abs. 4) in der vorgeschlagenen Fassung ab.

Eine Weiterberücksichtigung von Freibeträgen über deren Geltungszeitraum hinaus, weiters die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Weiterberücksichtigung von Freibetragseintragungen über das Jahresende und über den Ablauf des Geltungszeitraumes der Lohnsteuerkarte hinaus und zwar unabhängig davon, ob die Lohnsteuerkarte bei ihm vorliegt oder nicht, muß entschieden abgelehnt werden, wenn nicht gleichzeitig im Gesetz für diese Fälle die Haftung des Arbeitgebers für die Richtigkeit des Lohnsteuerabzuges außer Kraft gesetzt wird. Diese Bestimmungen bedeuten zweifelsohne für den Arbeitnehmer eine große Erleichterung und Begünstigung, aber für den Arbeitgeber im selben Ausmaß eine arbeitsrechtliche und damit kostenmäßige Mehrbelastung und Verschärfung seiner Haftung für den richtigen und vollständigen Lohnsteuerabzug. Steuerabsetzbeträge kommen ausschließlich dem Arbeitnehmer zugute und daher muß auch ausschließlich dieser evtl. Unannehmlichkeiten und Nachteile aus der nicht rechtzeitigen Eintragung von Steuerfreibeträgen zu tragen und zu verantworten haben.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Abänderungsvorschläge und verbleiben

mit vorzüglicher Hochachtung

  
Dr. Ernst Hochberger  
Vizepräsident

  
Dr. Hildegard Fischer  
Geschäftsführerin

P.S.: 22 Abzüge dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidenten des Nationalrates zugeleitet.